



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin  
TELEFON +49 30 18 529-0  
FAX +49 30 18 529-4262  
E-MAIL [114@bmel.bund.de](mailto:114@bmel.bund.de)  
INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)  
GESCHÄFTSZEICHEN 114-05111/0019#005  
DATUM 11. Mai 2022

Ausschließlich per E-Mail

## Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 13.04.2022

Anlagen: 1

Sehr

mit E-Mail vom 13.04.2022 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Informationen zu:

### 1) Mitarbeiter

- a.) Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfrage diesbezüglich zuständig?
- b.) Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der in a) benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeiteten Anträge auf.

### 2) Dienstanweisungen und -vereinbarungen

- a.) Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?
- b.) Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht?
- c.) Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandene Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu – gerne digital per E-Mail.

### 3) Gebühren

- a.) Nach welchen Anweisungen werden die Gebühren zur Beantwortung der o. g. Anfragen berechnet? Bitte übersenden Sie mir diese Anweisungen – gerne digital per E-Mail.
- b.) Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde befugt, Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen?
- c.) Ab welchem Geldbetrag werden Gebühren von Ihrer Behörde gefordert bzw. bis zu welchem Betrag wird ein Antrag als „gebührenfrei“ gekennzeichnet und die Gebühr nicht eingefordert?

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wie folgt:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

#### Begründung:

##### Zu I.

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1):

Anträge nach dem IFG, UIG und VIG werden im BMEL dezentral von der jeweils zuständigen Organisationseinheit bearbeitet und beschieden.

Zu 2):

Ich verweise auf die anliegende Hausanordnung zur Behandlung von Anfragen auf der Grundlage von Gesetzen, die Zugang zu amtlichen Informationen des BMEL gewähren. Sie ist über das hausinterne Intranet allen Beschäftigten des BMEL zugänglich und wird demnächst überarbeitet.

Zu 3):

Die Gebührenberechnung erfolgt nach den jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen, die öffentlich zugänglich sind. Die geltende Rechtsprechung wird hierbei berücksichtigt. Die Gebührenentscheidung erfolgt ebenfalls dezentral in der Organisationseinheit, die über den Informationszugang entscheidet.

##### Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



*Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.*